

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Bürgermeisterin	öffentlich	☒	267/2025
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	12.11.2025

Größe und Struktur der Ratsausschüsse

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

a) Der Rat der Kreisstadt Mettmann besetzt die folgenden Pflichtausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss	mit ____ Mitgliedern
Rechnungsprüfungsausschuss	mit ____ Mitgliedern
Wahlprüfungsausschuss	mit ____ Mitgliedern
Kommunalwahlausschuss	mit ____ Beisitzern (4,6,8 oder 10)
Jugendhilfeausschuss	mit ____ Mitgliedern (höchstens 15, davon 3/5 Ratsmitglieder und 2/5 Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe)

b) Ferner werden die gebildeten freiwilligen Ratsausschüsse wie folgt besetzt:

Ausschuss _____ mit _____ stimmberechtigten Mitgliedern

mit _____ stimmberechtigten Mitgliedern

Ausschuss _____ mit _____ stimmberechtigten Mitgliedern

mit _____ stimmberechtigten Mitgliedern

u.s.w.

Sachkundige Einwohner können beratende Mitglieder in folgenden Ausschüssen sein:

usw.

(nach dem Ergebnis der Beratung unter **Einbeziehung von TOP „Bildung von Ratsausschüssen“**)

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

I. Anzahl der Ausschussmitglieder

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW beschließt der Rat die Zahl der Ausschusssitze durch Mehrheitsbeschluss. Die zu wählende Größe liegt im Ermessen des Rates.

II. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

Vor der Wahl ist des Weiteren durch Mehrheitsbeschluss festzulegen, ob und in welchem Umfang sachkundige Bürger und Einwohner zu Ausschussmitgliedern bestellt werden können.

Sachkundige Bürger haben als Mitglieder des Ausschusses - anders als sachkundige Einwohner (§ 58 Abs. 4 GO NRW) - volles Stimmrecht im Ausschuss.

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den Ausschüssen nicht erreichen. Die gilt nicht nur bei der Besetzung, sondern auch bei der tatsächlichen Anwesenheit in jeder einzelnen Sitzung (§ 58 Abs. 3 GO NRW).

Zu sachkundigen Einwohnern sind bislang Vertreter des Seniorenrates in den Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten, in den Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt, in den Bürgerausschuss, im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, in den Sozial- und Familienausschuss sowie in den Integrationsrat bestellt worden.

III. Stellvertretende Ausschussmitglieder

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW kann der Rat auch stellvertretende Ausschussmitglieder bestellen.

Für den Kommunalwahlausschuss (§ 6KWahlO) und den Jugendhilfeausschuss (§ 4AG-JHG) sind die Stellvertretungen namentlich zu benennen.

Für den Fall, dass eine Vertretungsregel in alphabetischer Reihenfolge erfolgt, dürfen Ratsmitglieder nicht durch sachkundige Bürger vertreten werden.

Gez. Dr. Bley